

Vereinsatzung des Fördervereins „Baden in Adendorf e. V.“

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Baden in Adendorf“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name „Baden in Adendorf e.V.“. Der Sitz ist Adendorf.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung des Schwimmenlernens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Förderung des Sports und in diesem Zusammenhang die sportliche, ideelle, tatsächliche und finanzielle Förderung der Bäder in Adendorf. Er dient der Förderung der Gesundheit der Allgemeinheit, der Förderung des Schwimmsportes und der Schwimmfähigkeit sowie der Aufrechterhaltung des Badebetriebes im Interesse der Bevölkerung.
2. Dieser Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a. Pflege und Weiterentwicklung des Schwimm- und Gesundheitsports;
 - b. Erbringung ehrenamtlicher Arbeitsleistungen;
 - c. Einwerbung finanzieller Mittel und deren Weiterleitung zugunsten der Adendorfer Bäder;
 - d. Durchführung von Maßnahmen und Projekten, die dazu beitragen, dass die Schwimmfähigkeit in der Bevölkerung erhalten und erhöht wird.
 - e. Entwicklung und Umsetzung von Ideen zur Attraktivitätssteigerung der Bäder, Durchführung unterschiedlicher Veranstaltungen (Freizeitfeste, Sport- und Spielfeste etc.).
 - f. Schaffung von Anreizen zur Förderung der aktiven Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt. Sie beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Vorstand die Beitrittserklärung nicht innerhalb von vier Wochen zurückweist. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.
3. Arten der Mitgliedschaft:
 - a. Ordentliches Mitglied (Privatperson)
 - b. Fördermitglied (Vereine und Unternehmen)
 - c. Ehrenmitglied (Ordentliches Mitglied ohne Beitrag)
4. Grundsätzlich ist die Stimmberechtigung unabhängig von der Art der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auch Fördermitglieder sind unabhängig von ihrer Größe nur mit einer Stimme stimmberechtigt (vgl. § 15).
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder die Auflösung des Vereins.
6. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet, wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen über einen Zeitraum von 1 Jahr rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb von einer Frist von 14 Tagen nach eingegangener Mahnung erfolgt oder sich in sonstiger Weise grob vereinschädigend verhält. Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich mit Gründen zu versehen und dem Mitglied zu übersenden. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der

Begründung die Mitgliederversammlung anrufen, die binnen drei Monaten über den Ausschluss entscheidet.

7. Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
8. Gezahlte Beiträge für das noch laufende Geschäftsjahr werden nicht erstattet. Auch nach einem Austritt bleibt das Mitglied verpflichtet, rückständige Beiträge zu zahlen.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und den nachgegliederten Verbänden. Der Verein regelt im Einklang mit den Satzungen dieser Organisationen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
- der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden
- der Kassenwartin/dem Kassenwart
- ein Beisitzer/eine Beisitzerin für steuerrechtliche Fragen
- Leiter/in für Öffentlichkeitsfragen
- Leiter/in für Schwimmförderung
- Leiter/in Gesundheitsförderung
- Schriftwart/in
- Zwei Beisitzern/innen

2. Der Vorstand führt die *Geschäfte* des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter und dem Schriftwart/der Schriftwartin zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf Veranlassung der/des Vorsitzenden im schriftlichen Wege, im Text-Umlaufverfahren (z.B. E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären; Die/Der Vorsitzende nimmt dann einen Vermerk über den gefassten Beschluss und die Art des Zustandekommens auf.

4. Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** ist:

- die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
- die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzende
- die Kassenwartin/der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

6. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines

Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

7. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten nebenberuflich Beschäftigte anzustellen.
8. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ggf. einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Über den Anspruch entscheidet der Vorstand.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Folgejahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- c. Entlastung und Wahl des Vorstands
- d. Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- e. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- f. Genehmigung des Haushaltsplans
- g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i. Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung

j. Beschlussfassung über Anträge

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch öffentlichen Aushang einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Wahlen sind auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich vorzunehmen.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
 - c. die Protokollführerin/der Protokollführer
 - d. die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - e. die Tagesordnung
 - f. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen Fördermitglieder, ordentliche Mitglieder mit einem Mindestalter von 16 Jahren und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Für die erstmalige Wahl kann hiervon dahingehend abgewichen werden, dass eine Person lediglich für 1 Jahr gewählt wird. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei

ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 Absatz 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Adendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde Adendorf im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am **06.04.2018** beschlossen worden.

Adendorf, den 06.04.2018

bei Gründung:

1. *Dr. Marc Jan*
2. *Sabine Kadant*
3. *Jörg Lind*
4. *Konrad Blett*
5. ~~*[Signature]*~~
6. *Wolfgang Kellner*
7. *Ullrich*
8. *Reinhold Driesen*
9. *[Signature]*
10. *H. Schökel*